

**Hochschule Darmstadt
Philipps-Universität Marburg
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
Frankfurt University of Applied Sciences
Goethe-Universität Frankfurt
Hochschule Fulda
Hochschule für Bildende Künste-Städelschule Frankfurt
Hochschule für Gestaltung Offenbach
Hochschule Geisenheim
Hochschule RheinMain
Justus-Liebig-Universität Gießen
Technische Hochschule Mittelhessen
Technische Universität Darmstadt
Universität Kassel**

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Herr Staatsminister Ingmar Jung
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
Herr Staatsminister Timon Gremmels
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Mitglieder des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

25.08.2026

**Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung des Hessischen Gesetzes zur
Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)**

Sehr geehrte Herren Staatsminister,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als zentrale Bildungs- und Forschungseinrichtungen des Landes tragen wir Hochschulen eine besondere Verantwortung gegenüber unseren Studierenden, unseren Beschäftigten, unseren Praxispartnern sowie der Gesellschaft. Als Betreiber öffentlicher Liegenschaften und aufgrund unseres gesetzlichen Bildungs- und Forschungsauftrags verstehen wir uns als gesellschaftliche Akteure mit einer übergeordneten Vorbildfunktion, insbesondere hinsichtlich künftiger Herausforderungen. Daneben sprechen wir aber auch für unsere Forschenden, die

sowohl Erkenntnisse zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels generieren als auch technologische und gesellschaftliche Lösungen für wirksamen Klimaschutz und Klimaanpassung gestalten.

Wir verfolgen die von der Landesregierung geplanten Änderungen im Hessischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) aufmerksam und sehen uns in der Verantwortung, hierzu im Folgenden Stellung zu beziehen. Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen, mehr Flexibilität für zukünftige Herausforderungen zu schaffen. Zugleich möchten wir die aus unserer Sicht wesentlichen Kritikpunkte und Änderungsbedarfe im Folgenden zusammenfassen:

- Wir fordern, dass die verbindlichen hessischen Klimaschutzziele, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 beruhen, beibehalten bleiben und nicht durch eine Soll-Formulierung aufgeweicht werden (§ 3 HKlimaG).
- Zudem ist es unerlässlich, wissenschaftliche Erkenntnisse, etwa des IPCC, an dem auch Forschende hessischer Hochschulen beteiligt sind, als Grundlage der hessischen Klimapolitik zu berücksichtigen und den unabhängigen und nicht weisungsgebundenen wissenschaftlichen Klimabeirat als mit ausgewiesener Fachexpertise besetztes Beratungsgremium der Landesregierung beizubehalten (§ 6 HKlimaG).
- Die hessische Landesverwaltung muss weiterhin seiner Vorbildrolle gerecht werden. Damit die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral organisiert sein kann, müssen geeignete Instrumente für Hochschulen bereitgestellt werden. Nicht vermeidbare Treibhausgase sind weiterhin landesseitig verpflichtend über Maßnahmen mit hohem Klimaschutz- und Biodiversitätsnutzen zu kompensieren (§ 7 HKlimaG).
- Im Falle von im Monitoringbericht festgestellten erheblichen Abweichungen der Ziele eines einzelnen Emissionssektors muss auch weiterhin die Entwicklung von Maßnahmen zur Wiedererreichung der Zielpfade verpflichtend innerhalb von 3 Monaten festgeschrieben sein. Die Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Empfehlungen des wissenschaftlichen Klimabeirats ist eine wesentliche Grundlage für ein wirksames Monitoring (§ 9 HKlimaG).
- Die Umsetzung der Klimaschutzziele und Klimaanpassungsstrategien erfordert neben strategischen Zielsetzungen belastbare Umsetzungs- und Transformationspfade, welche die besonderen Anforderungen an Hochschulgebäude – insbesondere Forschungs- und Laborbereiche, technische Sondernutzungen, Ausstellungs- und Veranstaltungsorte sowie künstlerische Probe- und Produktionsstätten, und den laufenden Hochschulbetrieb – im hessischen Klimagesetz soweit möglich berücksichtigen.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen geplanten Änderungsvorschläge der hessischen Landesregierung genauer ein:

§ 3 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- § 3 Abs. 1 (alt): Beibehalten der Muss-Vorschrift
- § 3 Abs. 1 (alt): Beibehalten der Ziele für 2025
- Nichteinführung von § 3 Abs. 3 (neu)
- § 3 Abs. 4 (neu): Einführung einer Zurechnungsregel

Begründung:

Wir verstehen die geplante Änderung der Formulierung in § 3 Abs. 1 HKlimaG in eine Soll-Vorschrift als eine gezielte Aufweichung der Klimaschutzziele, die nicht vereinbar mit den nationalen Klimaschutzziele ist (§ 3 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)). Die nationalen Klimaschutzziele sowie die Ziele des Hessischen Klimagesetzes verfolgen – in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris – das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die vermeidbaren Folgen des Klimawandels abzumildern (§ 1 KSG, § 1 HKlimaG). Eine Aufweichung der Formulierung in § 3 HKlimaG erhöht die Wahrscheinlichkeit, die Erreichung dieser Ziele zu gefährden und dürfte mit den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, der einen hinreichend verbindlichen gesetzlichen Reduktionspfad verlangt, nur schwer vereinbar sein. Darüber hinaus sehen wir in der geplanten Änderung einen Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot im Umweltrecht und insbesondere Art. 26b und Art. 26c der Hessischen Verfassung. Nur verbindliche, in Form einer Muss-Vorschrift in § 3 Abs. 1 HKlimaG, festgelegte Ziele geben die Planungssicherheit, die wir als Hochschulen benötigen, um die Weichen in Richtung Zukunftsfähigkeit zu stellen.

Des Weiteren müssen die Ziele für 2025 in § 3 Abs. 1 HKlimaG zwingend beibehalten werden, da nur so die Nachsteuerungspflicht bei einem möglichen Verfehlen der Ziele für 2025 aus § 9 HKlimaG sichergestellt bleibt.

Die Ergänzung des § 3 HKlimaG um zwei weitere Absätze bewerten wir wie folgt:

§ 3 Abs. 3 HKlimaG sollte nicht eingeführt werden, da die in § 3 Abs. 1 und 2 HKlimaG definierten Klimaschutzziele zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen gemäß Artikel 20a Grundgesetz dienen.

§ 3 Abs. 4 HKlimaG sollte bei Einführung eine klar definierte begleitende Zurechnungsregel beinhalten, die eine Doppelzählung durch eine länderübergreifende Zusammenarbeit und länderübergreifende Mechanismen verhindert.

§ 4 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- Beibehalten von § 4 Abs. 1 (alt)
- Beibehalten von § 4 Abs. 4 (alt)

Begründung:

Grundsätzlich sehen auch wir den Bedarf, dass der Klimaplan Hessen flexibel auf zukünftige Herausforderungen reagieren können muss und begrüßen entsprechende Änderungen. Wir beanstanden jedoch die in § 4 Abs. 4 HKlimaG geplante Änderung, die keine fünfjährige Erneuerung des Klimaplans Hessen mehr vorsieht und damit regelmäßige gesetzlich vorgesehene Anpassungen an zukünftige Herausforderungen entfallen lässt. Ein verlässlicher, in festen Abständen überprüfter und fortgeschriebener Klimaplan Hessen schafft Transparenz und ermöglicht es allen Akteuren, sich frühzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen einzustellen. Aus Sicht der Hochschulen ist es wesentlich, dass der Klimaplan Hessen eine verlässliche Planungsgrundlage für langfristige Investitions- und Sanierungsentscheidungen bietet. Insbesondere im Bereich der Hochschulimmobilien und Energieinfrastruktur sind langfristige Planungssicherheit, ausreichende Ressourcen sowie eine Verknüpfung mit Sanierungsfahrplänen und Gebäudestrategien erforderlich.

Die geplante Verschiebung der Fortschreibung des Klimaplans Hessen vom Jahr 2028 in das Jahr 2030 ist ebenso zu hinterfragen, da sie die Aktualisierung zentraler Handlungsgrundlagen um zwei Jahre aufschiebt und damit zeitkritische Hebel durch Fördermöglichkeiten für kommunalen Klimaschutz später wirksam werden.

Als Institutionen der Wissenschaft beurteilen wir die Streichung der bisher in § 4 Abs. 1 HKlimaG genannten Kriterien des Klimaplans Hessen als kritisch. Der Klimaplan Hessen muss weiterhin auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhen, Minderungsziele nach Hauptemissionssektoren benennen und Maßnahmen zur Zielerreichung enthalten, von denen sich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen ableiten lässt.

§ 5 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- § 5: Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an Hochschulliegenschaften im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung erfüllt zwar die Mindestanforderungen des Klimaanpassungsgesetzes, bleibt jedoch hinter den Erfordernissen einer proaktiven Klimaanpassung zurück. Insbesondere enthält sie keine erkennbaren Vorgaben zur

vorausschauenden Bewältigung klimawandelbedingter Risiken in zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

Klimaanpassung dient dem Schutz von Gesundheit, Lebensqualität und der Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen ebenso, wie dem Schutz von Infrastruktur und der Reduzierung finanzieller Risiken. Für Hochschulen ist sie eine wesentliche Voraussetzung, um Lehre, Studium und Forschung auch unter sich verändernden klimatischen Bedingungen und daraus resultierenden Extremwetterereignissen dauerhaft sicherzustellen.

Der Hochschulbetrieb wird bereits heute durch sanierungsbedürftige Gebäudebestände und die Klimawandelfolge Hitze beeinträchtigt. Hohe Innenraumtemperaturen erschweren konzentriertes Lernen, Lehren und Arbeiten und können die Gesundheit von Studierenden und Beschäftigten beeinträchtigen. Mit zunehmender Häufigkeit und Intensität von Hitzeperioden wird sich diese Problematik weiter verschärfen.

Folglich muss Klimaanpassung auch die bauliche und technische Resilienz der Hochschulliegenschaften berücksichtigen. Maßnahmen zur Klimaanpassung sollten mit Bestandserhaltung, energetischer Sanierung, Betreiberverantwortung und langfristiger Nutzungsperspektive der Gebäude einhergehen.

Daher ist eine konsequente Klimaanpassung der Landesliegenschaften, und somit auch der Hochschulgebäude und ihrer Infrastruktur zwingend erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Hochschulen ihren Bildungs- und Forschungsauftrag auch künftig erfüllen können und die Qualität von Studium und Lehre langfristig gesichert bleibt.

§ 6 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- Beibehalten von § 6 HKlimaG (alt) mit folgenden Anpassungen:
 - Berufung der Mitglieder des Klimabeirats auf Vorschlag des HMWK in Abstimmung mit dem HMLU und den hessischen Hochschulen
 - Einführung einer regelmäßigen Berichterstattung des Klimabeirats

Begründung:

Die geplante de-facto Abschaffung des unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats mit besonderer Sachkunde in Klimafragen und die Ersetzung durch einen Klimabeirat, der durch das Ministerium nach eigenen, nicht näher definierten Sachkundevoraussetzungen bestimmt wird, bewerten wir aus der Perspektive von Einrichtungen, die wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage für eine fachkundige Entscheidungsfindung verstehen, als einen nicht tragbaren Einschnitt in das HKlimaG. Der unabhängige wissenschaftliche Klimabeirat, der sich auf Basis nachgewiesener Fachexpertise zusammensetzt und die hessische Landesregierung auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen des Klimawandels, dessen Auswirkungen und Folgen sowie der Anpassung daran fachkundig berät, muss daher zwingend beibehalten werden.

Die Berufung der Mitglieder des Klimabeirats auf Grundlage ihrer besonderen wissenschaftlichen Sachkunde in den in § 6 Abs. 1 HKlimaG gelisteten Gebieten ist unerlässlich.

Die Mitglieder des unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirats sollen auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium für Klimaschutz und Klimaanpassung und den hessischen Hochschulen berufen werden.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimabeirats dürfen auch weiterhin nicht weisungsgebunden sein (§ 6 Abs. 2 HKlimaG).

Der wissenschaftliche Klimabeirat soll weiterhin jederzeit berechtigt sein, Empfehlungen gegenüber der Landesregierung auszugeben, Stellung zu klimarelevanten Dokumenten, wie dem Entwurf des „Klimaplan Hessen“ und dem Entwurf der „Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels“, zu beziehen und sich auf Ersuchen der Landesregierung gutachterlich zu Fragen in Zusammenhang mit der Zielerreichung des Gesetzes zu äußern (§ 6 Abs. 4 HKlimaG).

Die Berichte und Stellungnahmen des wissenschaftlichen Klimabeirats sollen veröffentlicht und dem Hessischen Landtag vorgelegt werden, um eine transparente Nachvollziehbarkeit seiner Arbeit und Empfehlungen zu gewährleisten.

§ 7 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- Berücksichtigung von geeigneten Instrumenten zur Bestandsaufnahme, Priorisierung und Umsetzung von Maßnahmen für öffentliche Liegenschaften
- Beibehalten von § 7 Abs. 2 HKlimaG (alt), gegebenenfalls ergänzt um Maßnahmen der Klimaanpassung
- § 7 Abs. 3 HKlimaG (neu): Muss-Vorschrift beibehalten, sowie Änderung der Formulierung von Satz 3 zu „Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch die Finanzierung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere treibhausgasmindernder Investitionen, die Nutzung geeigneter Senken oder den Erwerb von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen zu kompensieren.“
- Beibehalten der Einstellung der Kompensationszertifikate im Jahr 2045 in § 7 Abs. 4 HKlimaG (alt)
- Beibehalten von § 7 Abs. 6 HKlimaG (alt)
- § 7 Abs. 7 HKlimaG (neu): Ausnahmereglung zum Erwerb von neuen Anlagen zur Verbrennung von fossilen Energieträgern entfernen
- Beibehalten von § 7 Abs. 8 HKlimaG (alt)

Begründung:

Unserer Auffassung nach wird das Land seiner in § 7 HKlimaG formulierten Vorbildrolle in dem geplanten Gesetzentwurf nicht mehr gerecht. Der in Art. 26d der Hessischen Verfassung verankerte Auftrag des Landes zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der

technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur unterstreicht in Verbindung mit § 7 Abs. 1 HKlimaG die Notwendigkeit, den Passus „insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen“ in § 7 Abs. 2 HKlimaG sowie die verbindliche Muss-Vorschrift in § 7 Abs. 3 HKlimaG beizubehalten. Eine Streichung würde die Vorbildfunktion des Landes schwächen und dem Regelungszweck des § 7 HKlimaG zuwiderlaufen.

Die Vorbildfunktion des Landes kann dabei nur wirksam umgesetzt werden, wenn für öffentliche Liegenschaften geeignete Instrumente zur Bestandsaufnahme, Priorisierung und Umsetzung von Maßnahmen etabliert werden. Hierzu gehören insbesondere energetische Sanierungspläne, kontinuierliches Monitoring sowie klare Zuständigkeiten und ausreichende Umsetzungskapazitäten.

Da der Erwerb von Kompensationszertifikaten nicht in jedem Fall die wirksamste oder nachhaltigste Verwendung finanzieller Mittel darstellt, begrüßen wir die Öffnung des Handlungsspielraums in § 7 Abs. 3 HKlimaG, weisen jedoch darauf hin, dass die Verwendung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Mittel grundsätzlich dort ermöglicht werden sollte, wo ein möglichst hoher Klimaschutznutzen erzielt werden kann. Dies könnte beispielsweise durch die Finanzierung zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich, etwa über einen hochschulinternen Klimaschutzfonds, erfolgen. Dadurch können Emissionsminderungen vor Ort angestoßen, langfristige Transformationsprozesse unterstützt und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel besser nachvollzogen werden.

Die geplante Streichung der Einstellung der Kompensation über Zertifikate in § 7 Abs. 4 HKlimaG ermöglicht der Landesverwaltung auch über 2045 hinaus, Treibhausgasemissionen über Kompensationen auszugleichen. Dies läuft dem in § 3 Abs. 2 HKlimaG klar definierten Ziel der Treibhausgasneutralität des Landes Hessens zuwider.

In § 7 Abs. 6 HKlimaG ist die Verlängerung des Berichterstattungsturnus über den Stand der Umsetzung des Ziels nach § 7 Abs. 3 S. 1 HKlimaG von zwei auf fünf Jahre sowie die Streichung der umfassten Inhalte des Berichts zu kritisieren. Ein häufiges klar definiertes Reporting ist wichtig, um rechtzeitig eine gegebenenfalls erforderliche, wirksame Nachsteuerung zu ermöglichen.

Die Streichung des Wortes „nur“ in § 7 Abs. 7 HKlimaG ist abzulehnen, da sie den Ausschließlichkeitscharakter der Regelung abschwächt und die vorgesehene Öffnung für Ausnahmen zulasten der Zielsetzung einer vollständigen Dekarbonisierung landeseigener Gebäude verstärkt. Gerade aufgrund der langen Nutzungsdauer gebäudetechnischer Anlagen sollten Ausnahmen eng begrenzt bleiben, um langfristige Lock-in-Effekte zu vermeiden.

Ebenso kritisieren wir den Zusatz in § 7 Abs. 8 S. 2 HKlimaG, der eine Erhöhung des Produktspeichers durch Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft grundsätzlich als Aufwertung der Kohlenstoffsенке definiert. Diese Anpassung, welche einen Ausbau des reinen Produktspeichers völlig unabhängig von der Bestandstruktur betrachtet, kann nicht nur zu einem Biodiversitätsverlust führen, sondern gefährdet ebenso die Resilienz der Wald-, Moor-, und landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihres Potentials als Kohlenstoffspeicher. Die aktuelle Datenlage der Bundeswaldinventur belegt, dass der deutsche Wald zwischen 2017 und 2022 witterungs- und schädlingsbedingt von einer Kohlenstoffsенке zu einer Kohlenstoffquelle geworden ist. Der Kohlenstoffvorrat sank um 41,5 Mio. t (-3 Prozent), maßgeblich durch den

kalamitätsbedingten Ausfall von Fichte und Kiefer. Entscheidend ist dabei nicht die Höhe des Rückgangs, sondern der Vorzeichenwechsel von der Senke zur Quelle. Hessen zählt dabei ausdrücklich zu den Ländern mit hohen Fichtenverlusten (BMEL, 2024¹). Die Kopplung an Biodiversitätskriterien ist somit nicht nur hinsichtlich des Naturschutzes, sondern auch klimabilanziell geboten, um die Permanenz der Senkenleistung sicherzustellen.

§ 9 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- Beibehalten von § 9 Abs. 2 HKlimaG (alt)
- Beibehalten von § 9 Abs. 3 HKlimaG (alt)
- Beibehalten von § 9 Abs. 4 HKlimaG (alt)
- Beibehalten von § 9 Abs. 5 HKlimaG (alt)
- Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Hochschulbereich
- Einführung der verkürzten Berichtsfrequenz von fünf auf drei Jahre

Begründung:

Als wissenschaftliche Einrichtungen verstehen wir ein konkret definiertes Verfahren zum Monitoring, wie es in § 9 Abs. 2 HKlimaG beschrieben ist, als notwendige Grundlage, die eine vergleichbare, unabhängige und objektive Bewertung und Weiterentwicklung von Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung (§ 9 Abs. 1 HKlimaG) erst ermöglicht. Eine Veröffentlichung des Monitoring-Berichts erachten wir im Hinblick auf Transparenz und den gesellschaftlichen Diskurs als notwendig.

Für die Erreichung der Klimaziele des Landes Hessen ist entscheidend, dass erhebliche Abweichungen von den Zielpfaden, die sich aus den Monitoring- und Projektionsberichten eines einzelnen Emissionssektors ergeben, verpflichtend die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Rückkehr auf den Zielpfad innerhalb eines klar definierten und engen Zeitfensters von drei Monaten auslösen. Zur wissenschaftlichen Fundierung dieser Maßnahmen sollte der Klimabeirat weiterhin Empfehlungen für geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen abgeben. Klimaschutzziele basieren auf einem kumulativen Emissionsbudget, weshalb sich Verzögerungen bei der Gegensteuerung nicht linear auswirken, sondern eine überproportionale Verschärfung der Minderungsrate in den verbleibenden Jahren erzwingen. Der Wegfall der verbindlichen Interventionsfrist erhöht das Risiko, dass eine Zielverfehlung erst erkannt wird, wenn das verbleibende Handlungsfenster bereits einen unverhältnismäßig hohen Interventionsaufwand erfordert (§ 9 Abs. 4 HKlimaG).

Zudem sollte ein transparentes Monitoring neben Treibhausgasemissionen weitere immobilienbezogene Kennzahlen wie Energieverbräuche, Sanierungsfortschritte oder den Zustand der Gebäudesubstanz beinhalten. Nur so können Maßnahmen priorisiert und deren Wirkung nachvollziehbar bewertet werden. Bei der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen sollte berücksichtigt werden, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im

¹ BMEL, 2024: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.): Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur, Berlin 2024, S. 46 (Kohlenstoffbilanz), S. 43 (Fichtenverluste in den Ländern).

Hochschulbereich eng mit Bauunterhaltung, Betreiberpflichten, Vergabeprozessen und Haushaltsplanung verbunden sind.

Die angestrebte Verkürzung der Berichtsfrequenz von fünf auf drei Jahre begrüßen wir.

§ 10 HKlimaG

Bewertung und Änderungsbedarf:

- Beibehalten von § 10 HKlimaG (alt)

Begründung:

Der geplante Wegfall von § 10 HKlimaG verhindert eine regelmäßig festgeschriebene verpflichtende Überprüfung des Gesetzes im Hinblick auf die durch das Gesetz zu erreichenden Ziele, deren Wirksamkeit und die Möglichkeit einer Feststellung von Anpassungsbedarf.

Für die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sowie die Regelungen des Gesetzes, die nicht von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sind, sehen wir keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Abschließend bitten wir Sie eindringlich, die dargelegten Argumente und erheblichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Für einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet von:

Prof. Dr. Arnd Steinmetz, Präsident Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Thomas Nauss, Präsident Philipps-Universität Marburg

**Kerstin Hort-Schelm, Kanzlerin Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt**

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke, Präsident Frankfurt University of Applied Sciences

Prof. Dr. Enrico Schleiff, Präsident Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Karim Khakzar, Präsident Hochschule Fulda

**Prof. Dr. Barbara Clausen, Rektorin Hochschule für Bildende Künste-Städelschule
Frankfurt**

**Prof. Kerstin Cmelka, Präsidentin (kommissarisch) Hochschule für Gestaltung
Offenbach**

Prof. Dr. Karl H. Mühling, Präsident Hochschule Geisenheim

**Prof. Dr. Christian Schachtner, Vizepräsident Bildung und Nachhaltigkeit Hochschule
Rhein-Main**

Prof. Dr. Katharina Lorenz, Präsidentin Justus-Liebig-Universität Gießen

**Prof. Dirk Metzger, Vizepräsident für strategische Bauplanung und Nachhaltigkeit
Technische Hochschule Mittelhessen**

**Prof. Dr.-Ing. Peter Pelz, Vizepräsident für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und
Infrastruktur Technische Universität Darmstadt**

Prof. Dr. Michael Wachendorf, Vizepräsident für Forschung Universität Kassel